

# Testkonzept der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen

§ 8 Abs. 7 Nds. Corona-VO v. 24.11.2021

In Ergänzung zum Hygieneplan der EEB Niedersachsen wird für Kursleiter\*innen und Referent\*innen Folgendes geregelt:

Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 Nds. Corona-VO ist verpflichtet, die dort tätigen Kursleiter\*innen oder Referent\*innen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen.

Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Kosten für die Testung müssen von den Kursleiter\*innen und Referent\*innen selbst getragen werden. Es liegt in der Verantwortung der regionalen Geschäftsstelle, von dieser Regelung im Ausnahmefall abzuweichen und die Kosten für die Testung zu übernehmen.

Hannover, 25.11.2021

Leitung